

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 20/041/2017

Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs am 30.11.2017

| |
|---|
| Zu Punkt 6: Vorabbekanntmachung zur Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten an die Busverkehr Rheinland GmbH |
|---|

Der Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die Vorlage. Im Anschluss wird folgender Beschluss gefasst.

Beschluss:

1. Der Kreistag des Kreises Mettmann beabsichtigt, die Busverkehr Rheinland GmbH (BVR GmbH) mit der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung einschließlich der damit verbundenen Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV) auf folgenden Linien in der Aufgabenträgerzuständigkeit des Kreises Mettmann im Wege einer Direktvergabe eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 und nach Maßgabe des VRR-Finanzierungssystems für die Dauer von 10 Jahren zu betrauen:
 - a) SB 19: Essen Hbf – Velbert ZOB – Heiligenhaus, Rathaus
 - b) SB 66: Velbert ZOB – Wuppertal Hbf
 - c) 641: Wülfrath, Stadtmitte – Wuppertal-Vohwinkel S – Haan-Gruiten SDiese Betrauung setzt voraus, dass die weiteren, für die genannten Linien zuständigen Aufgabenträger entsprechende Betrauungsbeschlüsse nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 VO (EG) 1370/2007 fassen.
2. Der Kreistag des Kreises Mettmann beabsichtigt, die Busverkehr Rheinland GmbH (BVR GmbH) mit der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung einschließlich der damit verbundenen Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV) auf folgenden Linien in der Aufgabenträgerzuständigkeit des Kreises Mettmann im Wege einer Direktvergabe eines ÖDA nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 und nach Maßgabe des VRR-Finanzierungssystems für die Dauer von 10 Jahren zu betrauen:
 - d) 747: Velbert, Putschenholz – Wülfrath, Sporthalle
 - e) 770: Velbert ZOB – Heiligenhaus – Ratingen Hösel S
 - f) 771: Velbert ZOB – Ratingen Mitte
 - g) O5: Erkrath S – Erkrath-Millrath S
3. Der Beschluss erfolgt unter der Bedingung, dass die vorläufige Direktvergabefähigkeit der in Ziff. 1 und 2 genannten Linien nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 von PKF/IVT und dem VRR gegenüber der Verwaltung schriftlich dokumentiert ist.
4. Die durch den Kreistag mit Beschluss vom 08.10.2009 ausgesprochene und bis zum 03.12.2019 gültige Betrauung für die Betriebsleistungen der BVR GmbH im Kreis Mettmann

wird vom Kreis Mettmann jeweils mit Wirkung zu den jeweiligen Anfangsterminen der Direktvergaben unter der Bedingung zurückgenommen, dass zeitgleich die entsprechende Direktvergabe an die BVR GmbH wirksam wird. Ansonsten wird die laufende Betrauung zeitgleich zum Wirksamwerden der jeweiligen Direktvergabe an die BVR zurückgenommen.

5. Der Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergibt sich aus dem jeweiligen ÖDA sowie den Inhalten des Nahverkehrsplans des Kreises Mettmann in der jeweils gültigen Fassung. Der ÖDA wird der Möglichkeit politisch gewollter und verkehrswirtschaftlich sinnvoller Leistungsänderungen Rechnung tragen.
6. Die Verwaltung wird ermächtigt, alle für die Durchführung und Umsetzung der Direktvergabe an die BVR GmbH erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.
7. Der Kreistag ermächtigt ferner die Verwaltung, Änderungen und Anpassungen des ÖDA während seiner Laufzeit vorzunehmen, soweit diese ohne wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen für den Kreis Mettmann sind. Bezüglich der verkehrlichen und qualitativen Vorgaben auf dem Gebiet des Kreises Mettmann hat sich die BVR GmbH mit dem Kreis Mettmann im Rahmen der Informations- und Abstimmungspflichten zu verständigen. Die Ergebnisse werden durch die BVR GmbH an den VRR weitergeleitet, so dass die Umsetzung der Vorgaben gewährleistet ist.
8. Als Finanzierungsbetrag wird für den Zeitraum vom jeweiligen Wirksamwerden der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 der aktuell gültige Betrag je Buskilometer festgeschrieben. Eine Veränderung dieses Betrages kann nur nach den Regelungen der §§ 19a und 19b der Satzung des Zweckverbandes VRR zu den lokalen Anhörungsgesprächen erfolgen. Seitens des Kreises Mettmann wird – wie bisher – eine verbundweite Finanzierungsregelung der BVR GmbH angestrebt. Sollte innerhalb des Gebietes des VRR ein oder mehrere Aufgabenträger von der BVR GmbH einen günstigeren Kilometersatz erhalten, zahlt der Kreis Mettmann lediglich diesen niedrigeren Kilometersatz.
9. Das zur Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 anstehende Leistungsvolumen der BVR GmbH kann nur in Abstimmung mit dem Kreis Mettmann angepasst werden.
10. Die Beschlüsse des Kreistages des Kreises Mettmann zur ÖSPV-Finanzierung vom 19.12.2005 sowie zur Aufgabenübertragung auf den Zweckverband VRR vom 20.12.2010 und 18.12.2014 bleiben unberührt. Maßgebend für die Direktvergabe entsprechend diesem Beschluss sind die Anwendung des VRR-Verbundtarifs, des VRR-Informationssystems und des VRR-Fahrplans, soweit die BVR GmbH innerhalb des VRR Betriebsleistungen erbringt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreisausschuss am 07.12.2017

| |
|--|
| Zu Punkt 15: Vorabbekanntmachung zur Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten an die Busverkehr Rheinland GmbH |
|--|

KA Schulte bittet im Rahmen von Ziffer 7 des Beschlussvorschlages über die konkreten Änderungen und Anpassungen im Fachausschuss zu berichten.

Landrat Hendele sagt dies zu und schlägt daraufhin vor, den Beschlussvorschlag in Ziffer 7 wie folgt zu ergänzen:

„Der Kreistag ermächtigt ferner die Verwaltung, Änderungen und Anpassungen des ÖDA während seiner Laufzeit vorzunehmen, soweit diese ohne wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen für den Kreis Mettmann sind. **Vor Eintreten der Änderungen und Anpassungen ist der Fachausschuss entsprechend zu informieren.** Bezüglich der verkehrlichen und qualitativen Vorgaben auf dem Gebiet des Kreises Mettmann hat sich die BVR GmbH mit dem Kreis Mettmann im Rahmen der Informations- und Abstimmungspflichten zu verständigen. Die Ergebnisse werden durch die BVR GmbH an den VRR weitergeleitet, so dass die Umsetzung der Vorgaben gewährleistet ist.“

Die Mitglieder des Kreisausschusses stimmen der Ergänzung des Beschlussvorschlages in Ziffer 7 zu, sodass die Abstimmung über den geänderten Beschlussvorschlag erfolgt.

Beschluss:

1. Der Kreistag des Kreises Mettmann beabsichtigt, die Busverkehr Rheinland GmbH (BVR GmbH) mit der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung einschließlich der damit verbundenen Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV) auf folgenden Linien in der Aufgabenträgerzuständigkeit des Kreises Mettmann im Wege einer Direktvergabe eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 und nach Maßgabe des VRR-Finanzierungssystems für die Dauer von 10 Jahren zu betrauen:

h) SB 19: Essen Hbf – Velbert ZOB – Heiligenhaus, Rathaus

i) SB 66: Velbert ZOB – Wuppertal Hbf

j) 641: Wülfrath, Stadtmitte – Wuppertal-Vohwinkel S – Haan-Gruiten S

Diese Betrauung setzt voraus, dass die weiteren, für die genannten Linien zuständigen Aufgabenträger entsprechende Betrauungsbeschlüsse nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 VO (EG) 1370/2007 fassen.

2. Der Kreistag des Kreises Mettmann beabsichtigt, die Busverkehr Rheinland GmbH (BVR GmbH) mit der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung einschließlich der damit verbundenen Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV) auf folgenden Linien in der Aufgabenträgerzuständigkeit des Kreises Mettmann im Wege einer Direktvergabe eines ÖDA nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 und nach Maßgabe des VRR-Finanzierungssystems für die Dauer von 10 Jahren zu betrauen:

k) 747: Velbert, Putschenholz – Wülfrath, Sporthalle

l) 770: Velbert ZOB – Heiligenhaus – Ratingen Hösel S

m) 771: Velbert ZOB – Ratingen Mitte

n) O5: Erkrath S – Erkrath-Millrath S

3. Der Beschluss erfolgt unter der Bedingung, dass die vorläufige Direktvergabefähigkeit der in Ziff. 1 und 2 genannten Linien nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 von PKF/IVT und dem VRR gegenüber der Verwaltung schriftlich dokumentiert ist.
4. Die durch den Kreistag mit Beschluss vom 08.10.2009 ausgesprochene und bis zum 03.12.2019 gültige Betrauung für die Betriebsleistungen der BVR GmbH im Kreis Mettmann wird vom Kreis Mettmann jeweils mit Wirkung zu den jeweiligen Anfangsterminen der Direktvergaben unter der Bedingung zurückgenommen, dass zeitgleich die entsprechende Direktvergabe an die BVR GmbH wirksam wird. Ansonsten wird die laufende Betrauung zeitgleich zum Wirksamwerden der jeweiligen Direktvergabe an die BVR zurückgenommen.
5. Der Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergibt sich aus dem jeweiligen ÖDA sowie den Inhalten des Nahverkehrsplans des Kreises Mettmann in der jeweils gültigen Fassung. Der ÖDA wird der Möglichkeit politisch gewollter und verkehrswirtschaftlich sinnvoller Leistungsänderungen Rechnung tragen.
6. Die Verwaltung wird ermächtigt, alle für die Durchführung und Umsetzung der Direktvergabe an die BVR GmbH erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.
7. Der Kreistag ermächtigt ferner die Verwaltung, Änderungen und Anpassungen des ÖDA während seiner Laufzeit vorzunehmen, soweit diese ohne wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen für den Kreis Mettmann sind. Vor Eintreten der Änderungen und Anpassungen ist der Fachausschuss entsprechend zu informieren. Bezüglich der verkehrlichen und qualitativen Vorgaben auf dem Gebiet des Kreises Mettmann hat sich die BVR GmbH mit dem Kreis Mettmann im Rahmen der Informations- und Abstimmungspflichten zu verständigen. Die Ergebnisse werden durch die BVR GmbH an den VRR weitergeleitet, so dass die Umsetzung der Vorgaben gewährleistet ist.
8. Als Finanzierungsbetrag wird für den Zeitraum vom jeweiligen Wirksamwerden der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 der aktuell gültige Betrag je Buskilometer festgeschrieben. Eine Veränderung dieses Betrages kann nur nach den Regelungen der §§ 19a und 19b der Satzung des Zweckverbandes VRR zu den lokalen Anhörungsgesprächen erfolgen. Seitens des Kreises Mettmann wird – wie bisher – eine verbundweite Finanzierungsregelung der BVR GmbH angestrebt. Sollte innerhalb des Gebietes des VRR ein oder mehrere Aufgabenträger von der BVR GmbH einen günstigeren Kilometersatz erhalten, zahlt der Kreis Mettmann lediglich diesen niedrigeren Kilometersatz.
9. Das zur Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 anstehende Leistungsvolumen der BVR GmbH kann nur in Abstimmung mit dem Kreis Mettmann angepasst werden.
10. Die Beschlüsse des Kreistages des Kreises Mettmann zur ÖSPV-Finanzierung vom 19.12.2005 sowie zur Aufgabenübertragung auf den Zweckverband VRR vom 20.12.2010 und 18.12.2014 bleiben unberührt. Maßgebend für die Direktvergabe entsprechend diesem Beschluss sind die Anwendung des VRR-Verbundtarifs, des VRR-Informationssystems und des VRR-Fahrplans, soweit die BVR GmbH innerhalb des VRR Betriebsleistungen erbringt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen